

Swiss Moot Court 2012 – Zivilrecht

Wilhelmina Dearlove, geboren im Jahre 1920 in London, stirbt am 24. Juli 2009 in Lausanne.

Ihre einzigen Blutsverwandten sind zwei in Cambridge, England wohnhafte Cousinsen.

Sie hat 1970 den im Jahre 1919 geborenen Schweizer Staatsbürger Adrian Schmidt in London kennengelernt. Dieser arbeitet dort als Bankier.

Er ist geschieden und hat einen Sohn, Georges, der bei seiner Mutter in Lausanne, Schweiz aufgewachsen ist.

Die zwei Seelenverwandten, die sich gesucht und gefunden haben, beschliessen den Bund der Ehe zu schliessen. Die Hochzeit findet im Jahre 1971 statt.

Beide besitzen bereits ein ansehnliches Vermögen. Wir halten lediglich fest, dass Wilhelmina von ihrer Familie zahlreiche wertvolle Gemälde und eine Sammlung von Miniaturportraits geerbt hat.

Adrian besitzt seinerseits ein beachtenswertes Wertpapier-Dossier in Höhe von etwa 1 Million Schweizer Franken. Er verfügt nur über eine geringe Zahl Fahrnisgegenstände, darunter ein Gemälde von Anker das ein junges, Domino spielendes Mädchen abbildet, welches er von seinem Vater geerbt hat.

Da die beiden nicht mehr die Jüngsten sind und Adrian seit seiner ersten Scheidung vorsichtig geworden ist, entscheiden sie sich, einen Gütertrennungsvertrag vor einem englischen *solicitor* abzuschliessen.

Adrians Befürchtungen erweisen sich jedoch als unbegründet, die Ehegatten vergöttern einander. Als die Pensionierung in die Nähe rückt, beschliessen Adrian und Wilhelmina, die immer noch im siebten Himmel sind, auf ihre alten Tage nach Lausanne zurückzukehren. Sie haben regelmässigen Kontakt mit Georges. Er und seine Stiefmutter verstehen sich blendend. Vertrauen und Zuneigung herrschen. Georges ist Wilhelmina, welche für die Pflege seines in die Jahre gekommenen Vaters sorgt, sehr dankbar. Adrian stirbt im Jahre 2000 im Alter von 81 Jahren.

Wilhelmina bietet Georges an, ihm das Bild seines Vaters zu überlassen, welches in der Wohnung des Ehepaares hängt. Sie gibt ihm aber zu verstehen, dass dies ihr das Herz brechen würde. Die Wertpapiere, **welche die Ehegatten** unterdessen auf einem gemeinsamen Konto hinterlegt **hatten**, werden in dieser Diskussion nicht erwähnt.

Georges bringt es nicht übers Herz, seiner Stiefmutter Unannehmlichkeiten zu bereiten und sichert ihr daher das Nutzungsrecht der Fahrnis seines Vaters zu. Dies, weil beide einverstanden sind, dass nach Wilhelminas Tod ihm alles **zukommen wird**.

Georges, der durch seinen Vater zur Vorsicht angehalten worden ist, bestätigt seiner Stiefmutter diese Vereinbarung mit einem liebevollen Brief. Diese antwortet ihm, um sich für seine Liebenswürdigkeit zu bedanken. Sie schliesst ihren am 31. Januar 2001 datierten, in Lausanne unterschriebenen Brief mit folgenden Worten ab : „ *Ich bestätige dir hiermit dass du als einziger Erbe deines Vaters nicht nur sein ganzes Vermögen, sondern auch meins erbst.*“.

Georges bewahrt diesen Brief sorgfältig auf, Wilhelmina hingegen vergisst diesen allmählich. Nach und nach verfasst sie verschiedene Briefchen, welche nur teilweise datiert oder unterschrieben sind, um die verschiedenen Gemälde und Gegenstände diesem oder jenem zuzusprechen.

Sie verliert ihr Gedächtnis und ist nur ab und zu bei klarem Verstand. Manchmal hat sie klare Momente, manchmal redet sie zusammenhangslose Sachen, so die Feststellung Ihres Hausarztes Dr. Pierre.

Schliesslich bittet Wilhelmina regelmässig den Chauffeur/Bote/Mann für Alles Jean und die Pflegerin Marguerite ihr zu helfen und sich um sie zu kümmern.

Diese Dienste, die sehr teuer sind, werden schnell unentbehrlich. Wilhelmina gibt dafür die Hälfte des Geldes aus dem gemeinsamen Konto aus, zirka 500'000 Franken des Wertpapierfonds in Höhe von 1 Million Franken, die ursprünglich ihrem Mann gehörten.

Man vermutet, dass Jean und Marguerite ein Liebespaar sind, die beiden sind diesbezüglich aber sehr diskret. Georges misstraut dem Paar. Er behält darum einen Schlüssel zur Wohnung seiner Stiefmutter, um sich zu vergewissern, dass nichts abhandenkommt oder gestohlen wird.

Nichtsdestoweniger möchte Wilhelmina ihre Vertrauten mit Gemälden und Gegenständen belohnen. Georges behält sie im Auge. Dennoch gelingt es den zwei Angestellten, die sich um ihre Zukunft sorgen, Wilhelmina zu überzeugen, ihnen nach ihrem Tod etwas zu hinterlassen. Jean, der sich mit Antiquitäten auskennt, findet Gefallen an einem Miniaturportrait aus Elfenbein, welches das Monogramm IO trägt und einen Edelmann neben einem Rosenbusch zeigt.

Marguerite ihrerseits ist von dem Anker Gemälde des jungen Mädchens, welches über dem Kamin hängt, entzückt.

In Gegenwart von Jean und Marguerite verfasst Wilhelmina einen Brief, welcher folgende Worte enthält: „*Nach meinem Tode soll Jean das Miniaturportrait des Edelmannes und Marguerite das Ann Kerr Gemälde mit dem jungen Mädchen bekommen*“.

Jean macht Wilhelmina darauf aufmerksam, dass der Brief unterschrieben und datiert werden muss, was letztere auch beherzigt. Die Mitteilung weist demnach folgendes Datum und folgende Unterschrift auf: „Wilhelmina Dearlove, Lausanne, den 20. April 2009“. Das Dokument wird Jean übergeben, damit er es zum gegebenen Zeitpunkt vorweisen kann.

Wilhelmina stirbt drei Monate später. Georges schliesst unverzüglich ihre Wohnung ab und wechselt die Schlösser aus. Er wendet sich ans Friedensgericht und übergibt letzterem den Brief seiner Stiefmutter vom 31. Januar 2001 sowie einen Auszug aus dem Personenstandregister welcher bescheinigt, dass er das einzige Kind von Wilhelmina Dearlove's verstorbenem Ehemann Adrian Schmidt ist. Er verlangt als Erbe seines Vaters sowie seiner Stiefmutter anerkannt zu werden, kraft des Testamentes Wilhelminas, sprich ihres Briefes vom Januar 2001.

Das Friedensgericht anerkennt Georges als Alleinerbe aller Güter, nachdem die zwei englischen Cousins informiert worden sind. Diese haben zwar nicht reagiert, wollen aber die Situation trotzdem im Auge behalten. Georges erlebt danach eine unangenehme Überraschung, als Jean die Notiz, welche die Vermächtnisse an ihn und Marguerite enthält, vorlegt.

Die beiden verlangen die Auslieferung ihrer Vermächtnisse. Georges verweigert dies indem er geltend macht, dass seine Stiefmutter nicht befugt war, über die Gegenstände zu verfügen, welche sie Jean und Marguerite vermacht hat. Er behauptet, man habe sie unter Druck gesetzt und die Schenkung sei unmoralisch.

Betreffend des Anker Gemäldes, welches auf 300'000 Schweizer Franken geschätzt wird, bekräftigt er zudem, dass dieses Vermächtnis seinen Pflichtteil nicht respektiert.

Anfang Januar 2011 entscheiden sich Jean und Marguerite gegen Georges Klage zu erheben, um die Auslieferung der Vermächtnisse zu erzwingen. Mit Einverständnis letzteren verzichten sie auf eine Schlichtung und richten sich direkt an die Zivilkammer des Waadtländer Kantonsgerichts.

Das Gericht tritt auf das Ersuchen von Jean ein, mit der Begründung, dass Wilhelmina das Miniaturportrait ihr Eigen nannte. Es lehnt dementsprechend die Klage von Marguerite ab, weil das Anker Gemälde Eigentum des Ehemannes der Verstorbenen, und Wilhelmina daher nie Eigentümerin war, somit auch nicht testamentarisch darüber verfügen konnte.

Marguerite bestärkt das Auslieferungsbegehren des Vermächtnisses indem sie beim Kantonsgericht Berufung einlegt. Die zivile Berufsabteilung des Waadtländer Kantonsgerichts bestätigt das erstinstanzliche Urteil.

Entrüstet entscheidet sich Marguerite die Beschwerde beim Bundesgericht einzulegen.

Verfassen Sie eine Beschwerdeschrift für Marguerite sowie eine Beschwerdeantwort für Georges.